



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

ArL Braunschweig  
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

**Flurbereinigung Großes Moor,  
Landkreis Gifhorn 302  
Az.: 4.1.1 - GF 302 - 02**

**Braunschweig, den 06.07.2018**

### Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird die

#### **vereinfachte Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302,**

in Verbindung mit dem Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) für Teile der Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Triangel, Westerbeck und Stüde, Gemeinde Sassenburg, Teile der Gemarkung Gamsen, Stadt Gifhorn und Teile der Gemarkungen Wahrenholz und Schönewörde, Samtgemeinde Wesendorf, angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt. Die Grenzen des Verfahrensgebietes sind auf der Gebietskarte gekennzeichnet. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte sind Bestandteile des Beschlusses.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rd. 1946 ha.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und führt den Namen:

#### **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302".**

Sie hat ihren Sitz in Neudorf-Platendorf, Landkreis Gifhorn.

### Begründung:

Im Jahre 2015 bildete sich ein Arbeitskreis aus interessierten örtlichen Eigentümern, Vertretern der Gemeinde Sassenburg, des Landkreises Gifhorn, des Nds. Landvolkes, des NLWKN und der Landwirtschaftskammer, der die Neugestaltungsgrundsätze aufstellte. Dabei wurden die Planungsabsichten der für den Raum relevanten Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept des Verfahrens und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die gesetzten Ziele erreicht werden sollen: Verbesserte Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen durch Ausbau von Wirtschaftswegen auf alter Trasse, Verbesserung der Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur durch Zusammenlegung der Grundstücke, Flächenankauf für den Moorschutz, Maßnahmen zur Wiedervernässung im NSG Großes Moor und Ausbau von Radwegen zur Verbesserung der Kulturlandschaft.

**Dienstgebäude**  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

**Öffnungszeiten**  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Telefon**  
0531 484-1002  
**Telefax**  
0531 484-2066

**E-Mail**  
[Poststelle@ArL-BS.Niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ArL-BS.Niedersachsen.de)  
**Internet**  
[www.ArL-BS.Niedersachsen.de](http://www.ArL-BS.Niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
NORD/LB Hannover  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0371 53  
BIC: NOLADE2HXXX (Hannover)

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Herbst 2017 abgestimmt. Sie fanden Zustimmung und wurden als sinnvoll erachtet.

Die Verfahrensart nach § 86 FlurbG in Verbindung mit FKU ist das geeignete Verfahren, um im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen die erforderliche Agrarstrukturverbesserung herbeizuführen, Landnutzungskonflikte aufzulösen sowie Maßnahmen des Moorschutzes zu ermöglichen.

Das Ziel von FKU ist die Wiedervernässung und der Erhalt von Mooren für den Umwelt- und Klimaschutz. Dies wird insbesondere durch eine Neuordnung von Flächen mit Anpassungen von u.a. landwirtschaftlichen Wegen erreicht. Im Rahmen dessen werden beispielsweise Betrieben, die auf Moorflächen wirtschaften, Flächen außerhalb des Moores als Ausgleich zur Verfügung gestellt. Damit können arrondierte Gebiete in Hochmooren wiedervernässt und die Ausscheidung klimarelevanter Gase entscheidend verringert werden.

Die Verfahrensabgrenzung erfolgte nach sachlicher Abwägung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig.

Die Verfahrensabgrenzung im Bereich der Feldlage „Moorkolonie Platendorf“, zwischen der Bahnstrecke Gifhorn – Wittingen und dem westlich verlaufenden Gewässer III. Ordnung, wurde dabei so gewählt, dass die für einen geplanten Wegebau benötigten Flächen bereitgestellt werden können. In diesem Bereich sind weitere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Neugestaltung des Eigentums, nicht beabsichtigt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind am 04.06.2018 entsprechend § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert und aufgeklärt worden. Gleiches gilt für die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen am 07.05.2018. Einwendungen gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens wurden dabei nicht vorgetragen.

#### **Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union zur Umsetzung dieses Verfahrens zur Stärkung des Naturschutzes (FKU) nur in dem Umsetzungszeitraum 2012-2023 zur Verfügung stehen. Dies schließt auch Gelder für den Grunderwerb ein.

Das besondere öffentliche Interesse wird weiterhin mit der Zielerreichung des Verfahrens begründet, dass Flächen für die Wiedervernässung erworben und lagerichtig ausgewiesen werden sollen, beziehungsweise alternativ Gestattungsverträge geschlossen werden sollen. Ein Abwarten von Entscheidungen eventueller Klagen in der Hauptsache durch das OVG ist nicht möglich, da vor dem geschilderten Hintergrund die investiven Ausgaben des FKU-Projektes im oben genannten Zeitraum erfolgen müssen. Somit muss auch das Bodenmanagement bis zum Beginn der Umsetzung von Baumaßnahmen im Wesentlichen erfolgt sein, um die mit diesem Flurbereinigungsverfahren und dem FKU verfolgten Ziele nicht zu gefährden. Die Erreichung der angegebenen Ziele steht im öffentlichen Interesse, da sie Voraussetzung für die Auszahlung bei der Europäischen Union beantragten Gelder sind.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sind daher gegeben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG:**

Durch den Flurbereinigungsbeschluss wird das Eigentum nach § 34 FlurbG wie nachfolgend beschränkt:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen oder ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn er der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Ziffern 2 bis 3 zuwider handelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Diese Eigentumsbeschränkungen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht anfechtbar, da es sich nicht um eine Regelung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

### **Sondervorschriften für Waldgrundstücke nach § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG:**

Durch den Flurbereinigungsbeschluss gelten folgende Einschränkungen für Waldgrundstücke: Holzeinschläge, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Diese Eigentumsbeschränkungen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht anfechtbar, da es sich nicht um eine Regelung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14, 15 FlurbG:**

I. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig anzumelden.

Die Frist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten,
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

II. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

**Auslegung:**

Der vollständige Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt in den Flurbereinigungscommunen, sowie nach § 110 FlurbG in den angrenzenden Communen jeweils für vier Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg  
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn  
Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde  
Gemeinde Wahrenholz, Hauptstraße 66, 29399 Wahrenholz  
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome  
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

**Hinweis:**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergericht – Flurbereinigungsgericht – Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Im Auftrage



Thomas

**Anhang 1 zum Beschluss vom 06.07.2018**  
Der Flurbereinigung Großes Moor

Verzeichnis der Verfahrensflurstücke:

**Gemarkung Gamsen**

**Flur 5**

73/1

**Flur 6**

1/5	1/9	5/3	5/5	7/1	8/1
8/2	8/3	9/1	9/2	9/3	9/4
10/2	10/3	10/4	10/5	10/6	10/7
10/8	10/9	10/10	10/11	100	126/19

**Gemarkung Schönewörde**

**Flur 4**

176

**Gemarkung Wahrenholz**

**Flur 19**

7

**Flur 24**

23

**Flur 27**

7

**Flur 35**

2	3/2	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25
26/1	26/2	27	28	29	30
31	32/1	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48
49					

**Flur 36**

2

**Flur 38**

15	16	17	18	19	22
23	24	25	37	40/1	40/2
44	45				

**Flur 39**

4	5	6	8	9/1	9/2
---	---	---	---	-----	-----

**Gemarkung Wahrenholz**

**Flur 39**

9/3                    15                    16

**Flur 59**

4/2                    5/4

**Gemarkung Neudorf-Platendorf**

**Flur 2**

32/3                    65                    67

**Flur 3**

16/59                    16/60                    17/8                    17/9                    45                    46/1  
117/16                    287/17                    288/17

**Flur 4**

2/63                    2/64                    2/65                    2/66                    2/67                    2/68  
2/100                    3/1                    9/4                    9/5                    9/7                    17/3  
17/4                    17/5                    17/6                    17/7                    17/8                    17/9  
17/10                    17/11                    18/4                    18/5                    18/6                    18/7  
18/8                    18/9                    18/10

**Flur 5**

1/17                    1/18                    1/20                    1/21                    1/22                    1/23  
1/24                    1/25                    1/26                    1/27                    1/29                    1/30  
1/31                    1/35                    1/36                    1/38                    1/39                    1/40  
1/42                    1/43                    1/44                    1/45                    1/46                    1/47  
1/48                    1/49                    1/50                    1/51                    1/52                    1/53  
1/54                    2/1                    2/2                    2/3                    3/1                    3/5  
3/6                    13/2                    14/2                    61/1                    62/1                    63/1  
64/1                    65/1                    66/1                    67/1                    68/1                    69/1  
70/1                    71/1                    72/1                    73/1                    75/1                    76/1  
77/1                    78/1                    80/1                    81/1                    84/1                    87/1  
88/1                    89/1                    90/1                    91/1                    92/1                    94/1  
97/1                    98/1                    99/1                    100/1                    101/1                    107/2

**Flur 6**

2/1                    2/2                    2/3                    2/4                    2/5                    2/6  
2/7                    2/8                    2/9                    2/10                    2/11                    2/12  
2/13                    2/14                    2/15                    2/16                    2/17                    2/18  
2/19                    2/20                    2/21                    2/23                    2/26                    2/28  
2/29                    2/30                    2/31                    2/32                    2/33                    2/34  
2/35                    2/36                    2/37                    2/38                    2/39                    2/40  
2/41                    2/42                    2/44                    2/45                    2/47                    2/48  
2/49                    2/50                    2/51                    2/52                    2/53                    2/54  
2/55                    2/56                    2/57                    2/58                    2/59                    2/60  
2/61                    2/62                    2/63                    2/64                    2/65                    2/66  
2/67                    2/68                    2/69                    2/70                    2/71                    2/72  
2/73                    2/74                    2/75                    2/76                    2/77                    2/78  
2/79                    2/80                    11/2                    12/2                    15/2                    16/2

**Gemarkung Neudorf- Platendorf**

**Flur 6**

17/2	18/2	38/2	43/2	44/2	48/2
49/2	50/2	51/2	52/2	53/2	76/2
78/2	79/2				

**Flur 7**

1/1	1/2	1/3	1/4	1/6	1/7
1/8	1/9	1/10	1/11	1/13	1/14
1/15	1/16	1/17	1/18	1/19	1/20
1/21	1/22	1/23	1/24	1/27	1/28
1/29	1/30	4/1	6/1	8/1	9/1
10/1	11/1	13/1	14/1	17/1	19/1
20/1	22/1	30/1	31/1	35/1	36/1
39/1	40/1	41/1	42/1	43/1	

**Flur 8**

1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6
1/8	1/12	1/13	1/19	1/31	1/32
1/33	3/1	3/2	3/3	3/4	8/3
10/1	13/1	20/1	23/1	25/1	26/1
27/1	28/1	29/1	30/1	31/1	32/1
34/1	35/1	36/1	37/1	38/1	40/1
41/1	42/1	43/1	44/1	45/1	46/1
47/1	48/1	49/1			

**Gemarkung Triangel**

**Flur 1**

27/21	57/6	57/8	57/15	58/169	58/170
58/172	58/173	76/4	76/6	76/9	76/10
76/13	76/16	76/17	76/19	76/20	76/21
76/22	76/23				

**Gemarkung Westerbeck**

**Flur 1**

20/13	58/1	61/1	68/4	82/4	82/5
85/3	89/7	91/14	91/16	136/2	143
144/5	145/9	146/3	150/1	150/3	153/2
165/55					

**Flur 3**

13/1	14/1	14/2	235	236	239
------	------	------	-----	-----	-----

**Flur 4**

1	3	4	5	7	8
9/1	9/2	10	11	12/1	13
14	15	16	17	566	19
20/1	21	22	23	24/1	26
27	28	29	30	31	32
33	34	35	36	109	110

**Gemarkung Westerbeck**

**Flur 4**

111	112	113	117/12	118/12	130/20
131/20	132/20	133/20	134/20	135/20	136/20
137/20	138/20	140/20	143/2	144/2	145/6
146/6	147/6	148/6	149/6	150/6	151/6
152/6	153/6	154/6	155/6		

**Flur 5**

10	11	14	15	37	
----	----	----	----	----	--

**Flur 10**

2	7/1				
---	-----	--	--	--	--

**Gemarkung Stüde**

**Flur 3**

1/1	1/2	1/4	1/5	1/6	1/19
1/21	1/23	1/50	1/63	1/67	1/69
1/70	2/1	2/2	2/3	2/4	2/5
3/9	3/23	3/33	3/36	3/38	3/40
3/41	4/1	5	6/2	6/3	6/5
6/7	6/10	6/11	6/12	7/1	7/3
7/4	7/5	7/6	7/7	7/8	7/10
7/11	7/12	7/13	7/15	7/16	7/17
7/19	7/21	7/22	7/23	7/24	7/28
7/30	7/32	7/36	7/39	7/42	7/43
7/45	7/46	7/48	7/49	7/50	7/63
7/64	7/65	7/66	7/67	7/68	7/69
7/70	10/1	10/2	11/1	13/1	14/1
26/1	38/2	39/2	40/2	41/2	45/3
46/3	47/3	48/3	49/3	50/3	51/3
52/3	64/3	69/2	70/2	71/2	72/2
75/2	76/2	77/2	78/1	79/1	90/1
92/1	93/1	94/1	95/1	96/1	97/1
98/1	99/1	100/1	101/1	102/1	103/1
104/1	105/1	106/1	107/1	108/1	109/1
116/1	117/1	118/1	119/1	120/1	121/1
123/1	125/2	130/2	131/2	132/2	133/1
134/1	135/1	136/1	137/1	138/1	142/1
143/1	144/1	146/1	160/1	161/1	162/1
163/1	164/1	165/1	166/1		

**Flur 4**

3/4	3/11	3/15	3/23	3/24	3/30
3/47	3/48	3/49	3/51	3/125	3/126
3/127	3/128	3/129	3/130	4/59	4/79
4/84	4/85	4/93	6	7	

**Flur 5**

32	33/2	130/1	131/1	132/1	133/1
----	------	-------	-------	-------	-------

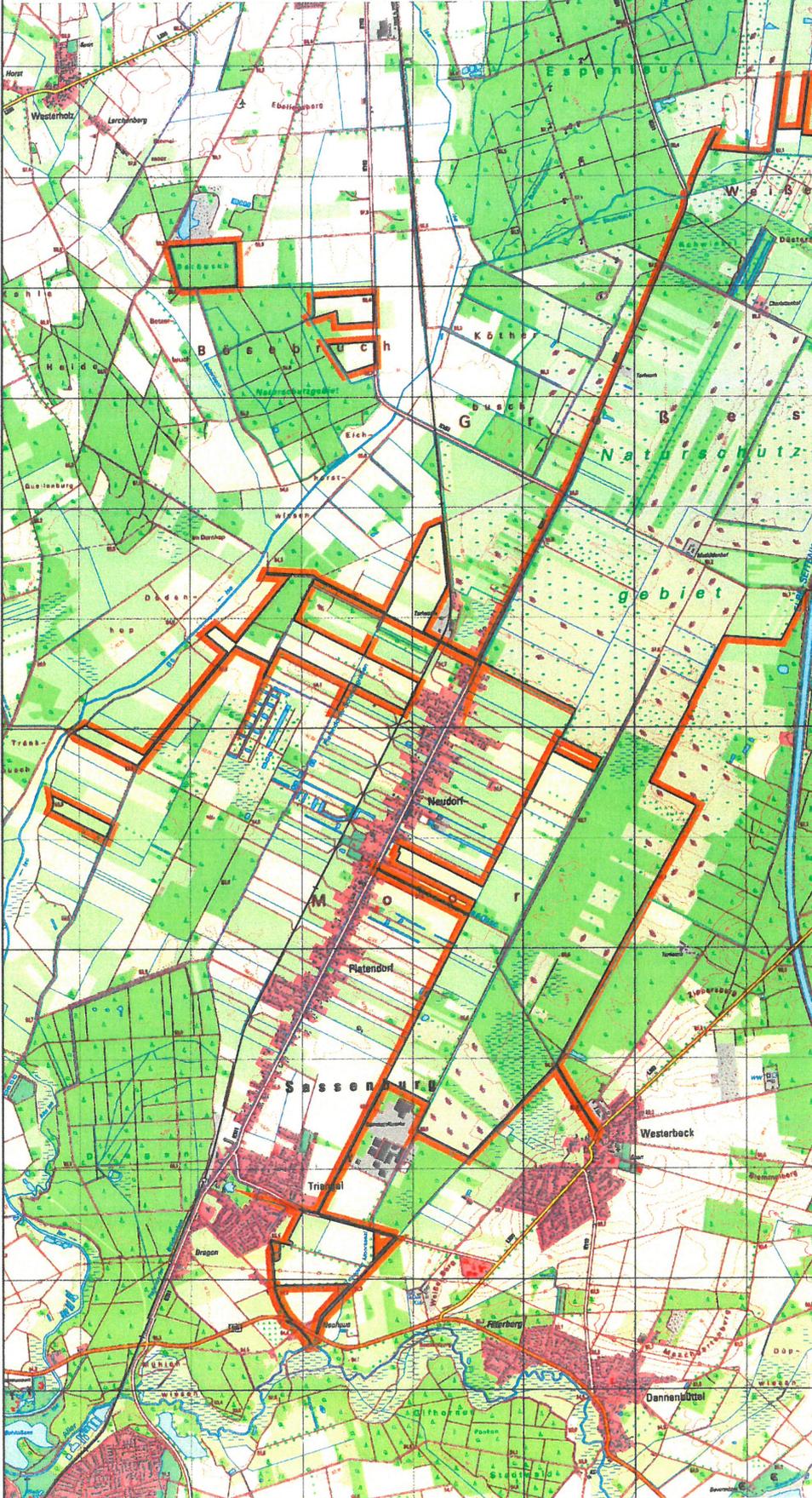
**Gemarkung Stüde**

**Flur 5**

134/1	135/1	136/1	137/1	138/1	139/1
140/1	141/1	142/1			

**Anhang 2 zum Beschluss vom 06.07.2018**  
**Der Flurbereinigung Großes Moor**

**Gebietskarte –unmaßstäblich–**



**Gebietskarte**

**Maßstab 1: 40000**

Vereinfachte Flurbereinigung  
**Großes Moor**

Landkreis Gifhorn 302

02 2656

Träger des Vorhabens: -

Größe des Gebietes 1946 ha  
 nach Flurbereinigungsbeschluss  
 und Anordnungsnummer :

**Amt für regionale Landes-  
 entwicklung Braunschweig**

**Zeichenerklärung**

-  Flurbereinigungsgebietsgrenze
-  Landesgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobesetzten der  
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018



Plotdatum: 29.05.2018

[www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)